

## **Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau**

(Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) sowie in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852, 853), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am .....

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele der Stadt Dessau-Roßlau
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entsorgungspflicht der Stadt Dessau-Roßlau
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht / -pflicht
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen von der Benutzungsspflicht
- § 6 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 7 Getrennte Erfassung und Entsorgung
- § 8 Abfall zur Beseitigung (Restabfall, Hausmüll)
- § 9 Altglas
- § 10 Altholz
- § 11 Altmetalle
- § 12 Altpapier
- § 13 Alttextilien
- § 14 Altreifen
- § 15 Asbestabfälle
- § 16 Bauschutt
- § 17 Baustellenabfälle
- § 18 Bodenaushub
- § 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 20 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
- § 21 Künstliche Mineralfaserabfälle
- § 22 Pflanzliche kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 23 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente
- § 24 Sperrmüll

- § 25 Straßenaufbruch
- § 26 Verpackungsabfälle
- § 27 Zugelassene Abfallbehälter
- § 28 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 29 Bereitstellung und Abholung der Abfallbehälter
- § 30 Behälterstandplätze und Transportwege
- § 31 Behandlung der Abfallbehälter
- § 32 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen
- § 33 Eigentumsübergang
- § 34 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 35 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 36 Anzeigepflicht gewerblicher und karitativer Sammlungen
- § 37 Benutzungsgebühren
- § 38 Modellversuche
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Rechtsvorschriften
- § 41 Inkrafttreten

Anhang I zu § 6 Abs.1 Nr. 1: von der Entsorgung ausgeschlossene gefährliche Abfälle

Anhang II zu § 6 Abs. 1 Nr. 2: von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Anhang III zu § 6 Abs.2 : vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

## § 1

### Abfallwirtschaftliche Ziele der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Abfallwirtschaftliches Ziel der Stadt Dessau-Roßlau ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
  - den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
  - Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
  - nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
  - nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln, und nicht verwertbare Abfälle schadlos zu beseitigen, und umweltschonend abzulagern.
- (3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Stadt Dessau-Roßlau die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnungen entgegenstehen. Diese Regelung gilt auch für Märkte.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

1. **Abfallentsorgung:**  
Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Ablagern von Abfällen.
2. **Abfälle zur Beseitigung:**  
Abfälle, die nicht verwertet werden können.
3. **Abfälle zur Verwertung:**  
Abfälle die verwertet werden.
4. **Abfallbehälter:**  
Sammelbegriff für die nach dieser Satzung zugelassenen Behälter zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung (z.B. Restabfallbehälter – graue Tonne, Biotonne – grüne Tonne, Altpapierbehälter – blaue Tonne, Depotcontainer).
5. **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
6. **Altglas:**  
Altglas ist Hohlglas (wie z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber Fensterglas, Spiegelglas, Kristallglas oder Autoscheiben.
7. **Altholz:**  
Altholz sind die sowohl in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallenden Holzabfälle und Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil als auch gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil.  
Zum Altholz aus Haushaltungen gehören im Wesentlichen Möbel und Möbelteile aus naturbelassenem Vollholz, Holzverbundwerkstoffen, Möbel mit Beschichtungen, Fenster und Türen sowie sonstige Gegenstände, die überwiegend aus Holz bestehen.
8. **Altmetalle:**  
Altmetalle (Schrott) sind alle im Haushalt als Abfall anfallenden Gegenstände aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Regale).
9. **Altpapier:**  
Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Verpackungen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.
10. **Alttextilien:**  
Alttextilien sind in privaten Haushaltungen anfallende, aus Natur- oder Kunstfasern bestehende Haushaltsgegenstände und Bekleidung (Altkleider).
11. **Asbestabfälle**  
sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden vorgefertigten, zementgebundenen Erzeugnisse mit einem Asbestgehalt von in der Regel unter

- 15 Gewichtsprozent und einer Rohdichte von mehr als 1400 kg/m<sup>3</sup> und asbestbelastete Haushaltsabfälle.
12. Bauschutt:  
Bauschutt sind mineralische Stoffe ohne schädliche Verunreinigungen, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, die bei Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallen.
  13. Baustellenabfälle:  
Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallende, nicht mineralische Stoffe mit geringem mineralischen Anteil, die nicht schadstoffbelastet sind (z. B. Baumaterialienreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial).
  14. Bioabfälle / pflanzliche kompostierbare Abfälle  
Durch biologische Prozesse abbaubare pflanzliche Stoffe. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter) Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfällen.  
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:  
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper oder -teile, tierische Erzeugnisse (z.B. Wurst, Fleisch, Knochen) sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.
  15. Bodenaushub:  
Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.  
Hierzu gehört auch Mutterboden.
  16. Elektro- und Elektronikaltgeräte:  
Gebrauchte Geräte aus privaten Haushaltungen, die den Kategorien Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte zuzuordnen sind.
  17. Gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nach Art und Menge gemeinsam mit den unter 5. genannten Abfällen beseitigt werden können.
  18. Grundstück im Sinne dieser Satzung  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (z.B. wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist).
  19. Künstliche Mineralfaserabfälle  
Künstliche Mineralfaserabfälle sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern / Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet, bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet wurden.
  20. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle:  
Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden müssen. Dazu gehören z. B. Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Reiniger, Polituren, Batterien sowie teer- und ölhaltige Rückstände und alle weiteren im Anhang I zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten soweit sie in privaten Haushaltungen anfallen.

## 21. Sperrmüll:

Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 8 bis 23 und 25 bis 26 dieser Satzung.

Gegenstände, die ebenfalls nicht zum Sperrmüll gehören, sind:

- Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abbrucharbeiten herrühren, wie Steine, Alt- und Gebrauchtholz, Verpackungen aus Holz, Fenster, Sanitärkeramik,
- Heizungsanlagen sowie Öltanks, Ölbehälter,
- Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Reifen, Motorräder, Mopeds, Motoren,
- Öfen u.ä.

## 22. Verpackungsabfälle:

Verpackungsabfälle sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV), die der Besitzer einem Systembetreiber nach § 6 Abs.3 der VerpackV [z.B. Duales System Deutschland AG (DSD)] zur Verwertung überlässt.

### § 3

#### Entsorgungspflicht der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in ihrem Gebiet die angefallenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des KrW-/AbfG und des AbfG LSA. Abfall gilt als angefallen, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Krw-/AbfG erstmals erfüllt. Dies ist spätestens mit der Bereitstellung zur Abfuhr oder der Anlieferung an eine Entsorgungsanlage der Fall.  
Die Pflicht der Stadt Dessau-Roßlau zur Abfallentsorgung umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von der zur Beseitigung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die der Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG unterliegen, für die ein Anschluss- und Benutzungspflicht in dieser Satzung entsprechend § 4 Abs. AbfG LSA vorgeschrieben ist und nicht in dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau. Die Stadt Dessau-Roßlau kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht / -pflicht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau besteht, hat das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau hat im Rahmen der Satzung das Recht die zugelassenen Abfallbehälter und sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, sein Grundstück auf dem Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung anfallen im Rahmen dieser Satzung an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflicht).

- (4) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der Anschlusspflicht die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau zur Abfallentsorgung entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu überlassen (Benutzungspflicht).  
Diese Benutzungspflicht besteht auf Grundlage des § 4 Abs. 2 AbfG LSA auch für Abfälle zur Verwertung, die in privaten Haushaltungen anfallen, und deren Besitzer zur Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Ausnahmen von der Benutzungspflicht regelt § 5 dieser Satzung.
- (5) Der Stadt Dessau-Roßlau können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlassen werden, wenn die Verwertung nach § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist und diese Abfälle nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit zusammen mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können. Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Dessau-Roßlau ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzerordnung zu der von der Stadt Dessau-Roßlau bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern.
- (6) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben wie die Abfallbesitzer und Abfallerzeuger gemäß § 14 KrW-/AbfG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.
- (8) Die zuvor für Abfallbesitzer bestimmten Rechte und Pflichten gelten für Abfallerzeuger, wenn der Abfallbesitzer an der Erfüllung dieser Rechte und Pflichten gehindert ist.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen von der Benutzungspflicht

Eine Benutzungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit eine Verwertung der überlassungspflichtigen Abfälle in eigenen Anlagen erfolgt, dies der Stadt Dessau-Roßlau nachgewiesen wird und überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen,
- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich anzeigt und nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet,
- wenn der Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung), und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung nicht erfordern.

## § 6

### Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Von der Entsorgung durch die Stadt Dessau-Roßlau ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
  1. die in Anhang I genannten gefährlichen Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S 3379). Dies gilt nicht, sofern die in Anhang I genannten Abfälle in privaten Haushaltungen anfallen;
  2. die in Anhang II zu dieser Satzung genannten Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind die in Anhang III zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Dessau-Roßlau in einer dafür zugelassenen und öffentlich bekannt gemachten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau kann bei berechtigtem Interesse im Einzelfall Abfälle aus privaten Haushaltungen vom Befördern ausschließen, wenn diese Abfälle in der Durchführung haushaltsnaher Dienstleistungen (z.B. Renovierungen, Entrümpelungen) anfallen und öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Einzelfallentscheidung ist durch den Dienstleister schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau zu beantragen.
- (4) Von der Überlassung zum Zweck der Beseitigung sind des Weiteren ausgeschlossen:
  - Abfälle, für die auf Grund eines Gesetzes oder Rechtsverordnung eine Rücknahmeverpflichtung des Herstellers besteht (z.B. Verpackungen),
  - Lastkraftwagen und Altfautos die den Vorschriften des Artikel 3 Altfahrzeuggesetz unterliegen,
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen.
- (5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Regelungen des KrW- /AbfG, des AbfG LSA, des Altfahrzeuggesetzes und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen verpflichtet.

## § 7

### Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) In der Stadt Dessau-Roßlau wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
  1. Abfall zur Beseitigung (Restabfall, Hausmüll)
  2. Altglas
  3. Altholz
  4. Altmetalle
  5. Altpapier
  6. Altreifen

7. Alttextilien
  8. Asbestabfälle
  9. Bauschutt
  10. Baustellenabfälle
  11. Bodenaushub
  12. Elektro- und Elektronikaltgeräte
  13. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
  14. Künstliche Mineralfaserabfälle
  15. pflanzliche kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)
  16. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle
  17. Sperrmüll
  18. Verpackungsabfälle
- (2) Jeder Abfallbesitzer bzw. -erzeuger hat die in Abs. 1 genannten Abfälle nach Maßgabe §§ 8 bis 26 dieser Satzung getrennt bereitzuhalten und der Stadt Dessau-Roßlau zu überlassen.
- (3) Es ist verboten, zur Verwertung oder Überlassung Beseitigung bestimmte Abfälle neben den Abfallbehältern zu lagern oder abzulagern sowie die Abfallbehälter (Depotcontainer) oder ihre Standplätze auf andere Art und Weise zu verunreinigen.

#### § 8

##### Abfall zur Beseitigung (Restabfall, Hausmüll)

sind alle beweglichen Sachen, Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 6 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht unter die in den §§ 9 bis 26 dieser Satzung genannten Abfallarten fallen. Sie sind in den nach § 27 Abs. 1 c, d oder e dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder in Abfallsäcken zur Entsorgung bereitzustellen.

#### § 9

##### Altglas

- (1) Sofern Altglas nicht einem Abholssystem gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) zugeführt wird oder einer Rücknahme-/Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegt, ist es einen Systembetreiber des Dualen Systems oder einem anderen Beauftragten durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer (Depotcontainer) farblich getrennt zu überlassen.
- (2) Die Depotcontainer für Altglas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

#### § 10

##### Altholz

- (1) Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist vom Abfallerzeuger einer stofflichen oder energetischen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, ist das Altholz einer zugelassenen Anlage zur thermischen Beseitigung zu überlassen.

- (2) Altholz aus privaten Haushaltungen ist getrennt vom sonstigen Sperrmüll analog den Regelungen des § 24 dieser Satzung zur Entsorgung durch die Stadt Dessau-Roßlau bereitzustellen. Auf der Auftragskarte ist anzugeben, ob es sich um naturbelassenes oder sonstiges Altholz (gestrichen, beschichtet, Spanplatten usw.) handelt.

#### § 11 Altmetalle

- (1) Die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen erfolgt im Holsystem, durch separat durchgeführte Sammlungen nach ortsüblicher Bekanntmachung oder auf Abruf mittels Bestellkarten analog der Sperrmüllentsorgung nach § 24 dieser Satzung.
- (2) Verpackungen aus Metall (Dosen, Assietten) sind analog § 26 zu überlassen.

#### § 12 Altpapier

- (1) Sofern Altpapier aus privaten Haushaltungen nicht einem Abholsystem gemäß VerpackV zugeführt wird oder einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegt, ist es dem von der Stadt Dessau-Roßlau beauftragten Dritten durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Papiercontainer (Depotcontainer) bzw. in die dafür zugelassenen Abfallbehälter (blaue Tonne entsprechend § 27 Abs. 1 b dieser Satzung) zu überlassen.
- (2) Das in anderen Herkunftsbereichen als in privaten Haushaltungen anfallende Altpapier, das keiner Rücknahme-/Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegt, ist vom Abfallbesitzer einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung außerhalb der im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Papiercontainer zuzuführen. Die Benutzung der im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Papiercontainer ist nicht zulässig.

#### § 13 Alttextilien

- (1) Die Erfassung der Altkleider erfolgt über karitative Verbände oder durch gewerbliche Sammlungen mittels Depotcontainer oder Straßensammlungen.
- (2) Alttextilien, soweit sie nicht entsprechend Abs. 1 gesammelt werden, sind der Stadt Dessau-Roßlau als Abfall zur Beseitigung analog den Regelungen §§ 8 und 24 dieser Satzung zu überlassen.

#### § 14 Altreifen

- (1) Altreifen sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen mit und ohne Felgen.
- (2) Altreifen sind, soweit eine Rücknahme über den Handel oder Gewerbe nicht erfolgt, der Stadt Dessau-Roßlau in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage gemäß öffentlicher Bekanntmachung kostenpflichtig zu überlassen.

#### § 15 Asbestabfälle

- (1) Asbesthaltige Abfälle aus Haushaltungen oder aus Kleingärten sind unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften der Annahmestelle an der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße zur Beseitigung anzuliefern.

- (2) Asbesthaltige Abfälle bis zu einem Volumen von 1 m<sup>3</sup> können ohne Voranmeldung der Annahmestelle an der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße zur Beseitigung überlassen werden.
- (3) Asbesthaltige Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind in dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> können der Annahmestelle an der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße zur Beseitigung überlassen werden.

#### § 16 Bauschutt

- (1) Bauschutt ist vom Besitzer zur Verwertung einer zugelassenen Behandlungsanlage (Bauschuttrecyclinganlage) unter Beachtung der Annahmebedingungen des Betreibers zu überlassen.
- (2) Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen ist entsprechend den Regelungen des KrW- /AbfG und den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

#### § 17 Baustellenabfälle

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind Baustellenabfälle, soweit sie getrennt anfallen, am Entstehungsort getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.
- (2) Baustellenabfälle, die gemischt anfallen und auf Grund ihrer Eigenschaften nicht mit einem wirtschaftlich zumutbaren Aufwand am Entstehungsort nach Fraktionen getrennt werden können sind einer zugelassenen Vorbehandlungsanlage zu überlassen.

#### § 18 Bodenaushub

Bodenaushub ist vom Besitzer einer Verwertung zuzuführen. Nichtverwertbarer Bodenaushub ist zur Beseitigung einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

#### § 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind der Stadt Dessau-Roßlau oder dem von der Stadt Dessau-Roßlau beauftragten Dritten über das Holsystem zu überlassen. Die Entsorgung ist mittels Abholkarte bei der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau anzumelden. Die Entsorgung erfolgt analog dem § 24 dieser Satzung.
- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt Dessau-Roßlau können durch den Abfallbesitzer auch während der Öffnungszeit der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße in der dortigen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte zur Entsorgung überlassen werden.

#### § 20 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen

- (1) Als Kleinmengen von gefährlichen Abfällen gelten Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, wenn in diesen jährlich insgesamt nicht mehr als 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer

der in der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführten und dort als gefährlich gekennzeichneten Abfallarten anfallen.

- (2) Betreibt die Stadt Dessau-Roßlau für die in Kleinmengen anfallende gefährliche Abfallart eine Entsorgungsanlage, ist der Abfall dieser Anlage zur Beseitigung anzudienen. Ist die Entsorgung in einer Anlage der Stadt Dessau-Roßlau nicht zulässig, ist der Abfall durch den Abfallerzeuger in eigener Verantwortung entsprechend den Regelungen des KrW- /AbfG und den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

## § 21

### Künstliche Mineralfaserabfälle

Künstliche, gefährliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt am Entstehungsort staubsicher zu verpacken und analog § 15 zu entsorgen.

## § 22

### Pflanzliche kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist der auf dem an der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau angeschlossenen Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfall vorrangig durch Kompostierung zu verwerten.  
Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung umfasst das Auf- und Einbringen der pflanzlichen Abfälle auf dem Grundstück, die Komposterzeugung sowie das Auf- und Einbringen des erzeugten Kompostes auf diesem Grundstück.
- (2) Durch die Eigenverwertung darf weder ein seuchenhygienisches Risiko noch eine Geruchsbelästigung verursacht oder die Vermehrung und Ausbreitung von Siedlungsungeziefer begünstigt werden.
- (3) Bioabfälle aus privaten Haushalten, deren Eigenverwertung nicht möglich oder beabsichtigt ist, werden in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (grüne Tonne nach § 27 Abs. 1a dieser Satzung) von der Stadt Dessau-Roßlau 14-täglich eingesammelt, befördert und von einem beauftragten Dritten der Stadt Dessau-Roßlau verwertet.
- (4) Sperrige Grünabfälle, wie Stämme, große Äste und Stubben, zählen ebenfalls zu den verwertbaren Abfällen. Sie können einer zugelassenen Verwertungsanlage überlassen werden.
- (5) Ist die Zerkleinerung oder Überlassung sperriger kompostierbarer Abfälle zur Verwertung nicht zumutbar, sind diese nach einer Entscheidung der Stadt Dessau-Roßlau als untere Abfallbehörde außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen.
- (6) Für die Entsorgung von Laub können die durch die Stadt Dessau-Roßlau bereitgestellten Laubsäcke erworben werden. Diese Laubsäcke können am Entsorgungstag neben der Biotonne zur Entsorgung bereitgestellt werden.

## § 23

### Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle, Altmedikamente

- (1) Soweit eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt, sind schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und Altmedikamente zu den von der Stadt Dessau-Roßlau betriebenen festen oder mobilen Problemstoffsammelstellen zu bringen.  
Die Benutzung der im § 27 genannten Abfallbehälter ist nicht zulässig.

Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und eine maximale Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten.

Flüssige und feste Schadstoffe sind in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in

gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen anzuliefern.

- (1) Standorte und -zeiten der mobilen Sammelstellen sowie Annahmezeiten der festen Schadstoffsammelstelle macht die Stadt Dessau-Roßlau öffentlich bekannt.

#### § 24 Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist vom Besitzer am Abholtag bis 7:00 Uhr unverpackt, unfallsicher und geordnet an der nächsten öffentlichen, für Abfallentsorgungsfahrzeuge befahrbare Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 29 Abs. 1 dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 20:00 Uhr erfolgen. Personen dürfen durch den bereitgestellten Abfall nicht gefährdet werden. Verschmutzungen der Straße sind zu vermeiden.  
Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 29 dieser Satzung für das Bereitstellen des Sperrmülls sinngemäß.
- (2) Das Abholen von Sperrmüll aus Haushaltungen hat der Abfallbesitzer durch Auftragskarten unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls schriftlich bei der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau anzumelden. Der Entsorgungstermin wird von dem Betrieb bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Auftragskarte eingesammelt.  
Auftragskarten sind bei der Stadt Dessau-Roßlau, der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, und im Bürgeramt erhältlich.

#### § 25 Straßenaufbruch

Straßenaufbruch sind nicht schadstoffbelastete, feste, überwiegend mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich).

Die Verwertung/Beseitigung erfolgt analog § 16 dieser Satzung.

#### § 26 Verpackungsabfälle

- (1) Soweit Verpackungsabfälle nicht an die nach VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden können, sind sie einem Systembetreiber des Dualen Systems an den bekannten Sammelstellen (Depotcontainer) bzw. an den bekannten Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern (Gelbe Säcke, Gelbe Tonnen) zu überlassen.
- (2) Der Überlassungspflichtige hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Sammelbehältnis.

#### § 27 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Von der Stadt Dessau-Roßlau zugelassene Abfallbehälter sind:
  - a) Biotonnen (Wertstoffbehälter für kompostierbare Abfälle – grüne Tonnen) mit 120 l oder 240 l Fassungsvermögen,
  - b) Wertstoffbehälter für Papier/Pappe (blaue Tonnen) mit 120 Liter oder 240 Liter Fassungsvermögen oder Großcontainer
  - c) Restabfallbehälter mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (grau),

- d) Pressmüllcontainer mit 5; 6; 7; 8; 10; 12; 15; oder 16 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
  - e) Absetzmulden mit 2; 2,5; 3; 5; 5,5; 7 oder 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
  - f) Deckelmulden mit 2; 3; 5,5; 7 oder 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
  - g) Abrollcontainer mit 10 oder 19,5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
  - h) Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack - Stadt Dessau-Roßlau“ oder „Laubsack – Stadt Dessau-Roßlau“,
  - i) gelbe Tonne bzw. gelber Sack oder Großcontainer für Verpackungsmaterial und Tonnen für Altglas eines dualen Rücknahme- und Verwertungssystems.
- (2) Abfallsäcke dürfen nur in den in § 28 Abs. 4, 5 und 8 dieser Satzung benannten Fällen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind in den von der Stadt Dessau-Roßlau festgelegten Vertriebsstellen erhältlich.  
Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt die Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig.

## § 28

### Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlussberechtigte hat von der Stadt Dessau-Roßlau bzw. dem beauftragten Dritten ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt Dessau-Roßlau unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Die Sonderregelungen in den §§ 8 bis 26 für bestimmte Abfallfraktionen bleiben unberührt.  
Es ist verboten, Abfälle zur Beseitigung in Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch die Stadt Dessau-Roßlau nach der Anzahl der dort gemeldeten Personen. Soweit die Stadt Dessau-Roßlau keine Kenntnis über die mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Zu Grunde gelegt wird ein Abfallbehältervolumen von mindestens 4,6 Liter pro Einwohner und Woche. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6.  
Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 27 Abs. 1 c dieser Satzung je Grundstück vorzuhalten.
- (3) Bei gewerblich und anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen sind die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden von der Stadt Dessau-Roßlau bereitgestellt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 27 Abs. 1 c oder d dieser Satzung vorzuhalten. Zu Grunde gelegt wird ein Abfallbehältervolumen von mindestens 4,6 Liter pro Beschäftigter und Woche.

- (4) Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke vorzuhalten. Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 27 Abs. 1c dieser Satzung vorzuhalten.  
Für Kleingartenanlagen hat deren Vereinsvorstand Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter festzulegen.  
Der Vorstand kann mit der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau für den Zeitraum vom April bis Oktober eines jeden Jahres einen Entsorgungsvertrag abzuschließen.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von der Stadt Dessau-Roßlau festgelegten Vertriebsstellen erhältlich sind, zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt Dessau-Roßlau dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.
- (7) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Stadt Dessau-Roßlau kann für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 27 Abs. 1d dieser Satzung Ausnahmen zulassen.
- (8) Sofern Grundstücke mit einem Abfallentsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach Abs. 2 bis 3 festgelegten Mindestbehältervolumens vorzuhalten.

## § 29

### Bereitstellung und Abholung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlussberechtigte muss die Abfallbehälter nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis c, h, i, mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.  
Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden.  
Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten nicht bereitgestellt werden.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Liter werden von der Stadt Dessau-Roßlau oder den von ihr beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 30 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die in Abs. 1 benannten Abfallbehälter sind von den Anschlussberechtigten am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann, damit das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeit-

verlust gewährleistet ist.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des Abs. 1 am Vorabend des Abfuhrtages ab 20:00 Uhr erfolgen.

Die Abfallbehälter sind an befestigten Straßen auf dem Fußweg an der Bordsteinkante, bei 1,1 m<sup>3</sup> Containern muss die Bordsteinkante so abgesenkt sein, dass die Behälter nicht gehoben werden müssen, oder an den Fahrbahnrand innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen.

- (4) Abfall zur Beseitigung aus Haushaltungen wird regelmäßig 14-täglich entsprechend Abfuhrkalender eingesammelt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann die Stadt Dessau-Roßlau Ausnahmen für die Abfuhrhythmen festlegen.  
Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke, Kleingartenanlagen und Campingplätze mit Sommerbetrieb.
- (5) Die Stadt Dessau-Roßlau kann für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche und für das Einsammeln gewerblicher Siedlungsabfälle einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.
- (6) Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen auch durch sperrige Gegenstände nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Das Einschlämmen und Verpressen von Abfällen in den Abfallbehälter ist nicht zulässig.  
Ein zur Abfuhr bereitgestellter 120 Liter-Abfallbehälter darf ein Gesamtgewicht von 48 kg, ein 240 Liter-Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 96 kg und ein 1,1 m<sup>3</sup> Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 440 kg nicht überschreiten.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, zum Beispiel durch eine nicht ordnungsgemäße oder rechtzeitige Bereitstellung, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle in die Behälter eingefüllt sind, das zulässige Gewicht überschritten ist oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird. Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.  
Analog ist zu verfahren, wenn auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung keine Entleerung und Abfuhr erfolgte.
- (8) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Den Anschlusspflichtigen wird diese Verkehrsanlage durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.
- (9) Der von der Stadt Dessau-Roßlau zugelassene Abfallsack, der für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden kann, wird von der Stadt Dessau-Roßlau eingesammelt, soweit er neben den zur Abfuhr bestimmten Abfallbehälter zugebunden bereitgestellt wurde.
- (10) Zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an die nächste von einem Abfallentsorgungsfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu transportieren und zur Abfuhr bereitzustellen.  
Die Sammelstellen werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (11) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (12) Die von der Stadt Dessau-Roßlau auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen bereitgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe u. ä.) dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt auf öffentlichen Flächen anfallen), jedoch nicht für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen benutzt werden.

### § 30

#### Behälterstandplätze und Transportwege

- (1) Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwege sind schnee- und eisfrei oder abgestumpft zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.
- Der Standplatz und die Transportwege sollen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein sowie über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
  - b) Der Transportweg von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt, verkehrssicher sowie frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
  - c) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
  - d) Der Transportweg vom Behälterstandplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.
  - e) Die Behälterstandplätze sind so anzulegen, dass die Müllfahrzeuge nicht rückwärts fahren müssen.
- (2) Liegen die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurück zu schaffen.

### § 31

#### Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.
- (2) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter, außer die zur einmaligen Benutzung bestimmten Abfallsäcke, in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem von der Stadt Dessau-Roßlau beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass die Deckel sich schließen lassen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände oder andere Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen, die diese oder die Abfallsammel-fahrzeuge beschädigen.
- (4) Für Schäden an Abfallbehältern oder für deren Verlust haftet der Anschlussberechtigte (Obhutspflicht) bei grober Fahrlässigkeit.

### § 32

#### Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung haben diese selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt Dessau-Roßlau betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen zu befördern.  
Soweit nicht besondere Rechtsvorschriften den Transport der Abfälle regeln, hat der Transport in gegen den Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.  
Soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert, kann die Benutzungs-ordnung entsprechend der erteilten Genehmigung für einzelne Anlieferungen Be-schränkungen hinsichtlich der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle vorsehen.
- (3) Das Personal übt auf dem Grundstück der Abfallentsorgungsanlage das Hausrecht im Auftrage der Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau aus.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Ge-fahr.

### § 33

#### Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau oder des von ihr Beauf-tragten über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Dessau-Roßlau angenommen wurden.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenstän-den zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehälter eingefüllte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

### § 34

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, die dinglich Nutzungsberechtigten sowie Abfallbesitzer sind verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer ab-fallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind der Stadt Dessau-Roßlau für die Festlegung der vorzuhaltenden Abfallbehälter folgen-de Angaben zu übermitteln:
  - a) bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen:  
die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen oder die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen,

- b) bei gewerblich genutzten Grundstücken:  
die Anzahl der Beschäftigten oder anderer Bezugsgrößen der Gewerbebetriebe und vergleichbarer Einrichtungen auf dem Grundstück und die voraussichtlich anfallende Abfallmenge.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (3) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten bzw. das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich mitzuteilen.

### § 35

#### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher. Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

### § 36

#### Anzeigepflicht gewerblicher und karitativer Sammlungen

Gewerbliche und karitative Sammlungen von Abfällen zur Verwertung (z.B. Schrott, Altpapier, Alttextilien, Altschuhe) sind vor der Durchführung der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Tag oder die Tage der Sammlung, das Sammelgebiet und die einzusammelnden Abfallarten zur Verwertung beinhalten. Die Betreiber der Sammlung haben der Stadt Dessau-Roßlau auf Anforderung Auskunft über Art und Menge der gesammelten Abfälle und zu deren Verwertung zu geben.

### § 37

#### Benutzungsgebühren

Für die Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dessau-Roßlau Gebühren soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt zu fordern ist. Diese werden in einer gesonderten Satzung über Gebühren und Entgelte für die Abfallentsorgung bestimmt.

### § 38

#### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Dessau Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

### § 39

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 3 ein Grundstück nicht anschließt,
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht der Stadt Dessau-Roßlau überlässt,

3. entgegen § 4 Abs. 6 das Aufstellen von Behältnissen und die Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nicht duldet,
  4. entgegen § 6 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, oder entgegen § 6 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht einer von der Stadt zugelassenen Abfallentsorgungsanlage andient,
  5. entgegen § 7 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 8 bis 26 Abfälle nicht getrennt bereithält oder überlässt,
  6. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle neben Abfallbehälter lagert, ablagert oder diese zur Überlassung bereitstellt sowie die Abfallbehälter (Depotcontainer) oder ihre Standplätze auf andere Art und Weise verunreinigt,
  7. entgegen § 9 Abs. 2 die Altglascontainer außerhalb der Einwurfzeiten benutzt,
  8. entgegen § 12 Abs. 2 die Depotcontainer für Altpapier aus anderen Herkunftsbe-  
reichen oder andere Abfallarten nutzt.
  9. entgegen, § 10 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 1, , Altholz, Elektro- und Elekt-  
ronikgeräte oder Sperrmüll außerhalb der Bereitstellungszeit und nicht ordnungs-  
gemäß zur Entsorgung bereitstellt,
  10. entgegen § 23 Abs. 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt von anderen Abfäl-  
len aus Haushaltungen entsorgt,
  11. entgegen § 28 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung in andere als den von der Stadt be-  
reitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereit-  
stellt,
  12. entgegen § 29 Abs. 3 Abfallbehälter oder Behältnisse zur Sammlung von Verpa-  
ckungsabfällen (gelbe Säcke) außerhalb der bestimmten Zeiten bereitstellt,
  13. entgegen § 29 Abs. 6 die Abfallbehälter so mit sperrigen Gegenständen füllt, dass  
sich der Deckel nicht schließen lässt oder Abfälle im Abfallbehälter verpresst oder  
einschlämmt und Abfallbehälter bereitstellt, deren zugelassenes Gewicht über-  
schritten wird,
  14. entgegen § 29 Abs. 7 Abfallbehälter oder Behältnisse zur Sammlung von Verpa-  
ckungsabfällen (gelbe Säcke) nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbe-  
reich entfernt,
  15. entgegen § 29 Abs. 11 Papierkörbe zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltun-  
gen und anderen Herkunftsbereichen nutzt,
  16. entgegen § 33 Abs. 3 zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehälter einge-  
füllte Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
  17. entgegen § 34 Abs. 1 bis 3 der Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  18. entgegen § 36 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet  
werden, soweit nicht andere Rechtsnormen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### § 40 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

## § 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dessau vom 05. April 2005 außer Kraft.

Anhang I zu § 6 Abs. 1 Nr. 1: von der Entsorgung ausgeschlossene gefährliche Abfälle

Anhang II zu § 6 Abs. 1 Nr. 2: von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen

Anhang III zu § 6 Abs. 2: vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Dem Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung (§ 5 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) wurde durch das Landesverwaltungsamt auf Grundlage § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht mit Bescheid vom ....., Aktenzeichen ..... die Zustimmung erteilt.

Dessau-Roßlau, den .....

(Dienstsiegel)

Klemens Koschig

Oberbürgermeister